Satzung

Stand: Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz 3
§ 2 Zweck 3
§ 3 Grundsätze der Tätigkeit 3
§ 4 Aufgaben 3
§ 5 Rechtsgrundlagen 4
§ 6 Mitgliedschaft 4
§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 8 Beiträge 5
§ 9 Ehrungen, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder 5
§ 10 Organe 5
§ 11 Mitgliederversammlung 6
§ 12 Stimmrecht 6
§ 13 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung 7
§ 14 Wahlen 7
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung 8
§ 16 Präsidium und Vorstand 8
§ 16a Kreisunionen 9
§ 17 Jugend im TJV 10
§ 18 Kassenprüfer 10
§ 19 Geschäftsführer 10
§ 20 Rechtsangelegenheiten 11
§ 21 Auflösung des TJV 11
§ 22 Gerichtsstand 12
§ 23 Inkrafttreten 12

Satzung des Thüringer Judo-Verbandes e. V. (Satzung)

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „ Thüringer Judo – Verband e.V.“, abgekürzt „TJV“. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der TJV ist Mitglied im Deutschen Judo - Bund e.V. (DJB) und bekennt sich zu den Grundsätzen des DJB.

Der TJV ist außerordentliches Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des TJV ist es,

(1) den Sport und die sportliche Jugendhilfe zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, insbesondere Judo als moderne olympische Sportart zu pflegen und zu entwickeln,

(2) die Thüringer Judovereine, -abteilungen und –clubs zusammenzuschließen,

(3) die Interessen seiner Mitglieder in regionalen und nationalen Gremien und Verbänden in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der TJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des TJV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des TJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Der TJV ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassisch neutral. Der TJV verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der TJV sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet.

(3) Der TJV tritt für einen dopingfreien Judosport ein, bekämpft das Doping und unterstützt die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel oder Methoden zu unterbinden. Der TJV bekennt sich zu den nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des TJV erstrecken sich auf alle Belange des Judosportes in Thüringen.

Dazu zählen u. a

(1) die Erarbeitung von Strategien zur Förderung und Verbreitung des Judosportes

(2) die Förderung des Kinder- und Jugendsportes, unter besonderer Beachtung der Entwicklung talentierter Judokas

(3) die Unterstützung aller Formen und Methoden zur Verbreiterung des Breiten – und Freizeitsportes

(4) die planmäßige Aus- und Fortbildung der Trainer und Kampfrichter der entsprechenden Verantwortungsebene des TJV

(5) die Organisation und Durchführung von Landesmeisterschaften

(6) die niveauvolle Organisation des Graduierungswesens auf der Grundlage geltender Bestimmungen

(7) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen zur Förderung des Judosportes, insbesondere auch mit schulischen Partnern

(8) die Popularisierung des Judosportes in Presse, Fernsehen und weiteren Medien

(9) die Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts auf der Grundlage dieser Satzung und weiterer Ordnungen des TJV

(10) die Verwaltung des Vermögens des TJV.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des TJV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(2) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Sie werden von der Mitgliederversammlung, soweit von der Satzung ausdrücklich vorgeschrieben, im Übrigen vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im TJV kann bestehen als

- ordentliches Mitglied,
- außerordentliches Mitglied,
- Ehrenmitglied, Ehrenpräsident
- förderndes Mitglied.

(2) Ordentliche Mitglieder des TJV sind die Judovereine, Judoclubs Thüringens sowie Judoabteilungen Thüringer Sportvereine.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige dem TJV dienende Vereine oder Einrichtungen. Diese erhalten vom TJV keine Fördermittel

(4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um den Judosport sehr verdient gemacht haben.

Ehemalige Präsidenten können den Status eines Ehrenpräsidenten erhalten.

(5) Fördernde Mitglieder können alle Personen und Institutionen werden, die den Zweck, die Ziele und Aufgaben des TJV ideell oder materiell unterstützen.

§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich zur Entscheidung an das Präsidium zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, ob eine Mitgliedschaft nach § 6 Abs.2, 3 oder 5 angestrebt wird.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die ordentliche Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

(4) Ein Austritt ist nur zum 31.Dezember des jeweiligen Jahres möglich und muss als Erklärung dem Präsidium gegenüber mindestens drei Monate vorher schriftlich zugegangen sein.

(5) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere

- schwere Schädigung des Ansehens des TJV
- erheblicher Beitragsrückstand oder andere finanziellen Rückstände
- schwerer Verstoß gegen die Satzung des TJV

kann ein Mitglied durch den Beschluss des Rechtsausschusses ausgeschlossen werden. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Der Antrag muss von einem Mitglied nach § 6 Abs. 2 oder vom Vorstand gestellt werden.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Datum der Wirksamkeit des Beschlusses des Rechtsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung.

Im Falle eines Ausschlusses oder Austritts erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände und Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwa verursachter Schäden.

§ 8 Beiträge

(1) Die ordentlichen Mitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder ist die Judomitgliedermeldung des Mitgliedes zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr. Für außerordentliche Mitglieder wird ein jährlicher Pauschalbetrag erhoben.

(3) Die Mitgliederversammlung setzt im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages fest. Sie kann Aufnahmegebühren festlegen.

(4) Der Jahresbeitrag ist zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Er wird durch die Jahressichtmarken des DJB dokumentiert.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Ehrungen, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Präsidiums können Persönlichkeiten des Sports geehrt werden.

(2) Solche Persönlichkeiten können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben beratende Stimme.

(4) Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt, die die Bestellung eines Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung vorsehen muss.

§ 10 Organe

Die Organe des TJV sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand
- der Rechtsausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TJV. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des TJV, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des TJV übertragen hat.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Orientierung des TJV für die Entwicklung des Judosportes in der folgenden Wahlperiode
- die Beschlussfassung über die Satzung
- die Beschlussfassung über weitere Ordnungen, soweit die Satzung dies ausdrücklich vorsieht
- die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss der letzten beiden Geschäftsjahre
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- die Wahl des Vorstandes sowie die Bestätigung weiterer Mitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer und die Mitglieder des Rechtsausschusses
- die Bestellung eines Ehrenrates
- Entscheidungen als Rechtsmittelinstanz.

(4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern der ordentlichen Mitglieder (pro Verein nicht mehr als drei Vertreter)
- den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder
- dem Vorstand
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 12 Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

- die ordentlichen Mitglieder haben bis zu 50 Mitgliedern eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine Stimme mehr.
- Der Vorstand hat eine Stimme, bei Wahlen besteht für ihn kein Stimmrecht.

(2) Das Stimmrecht ergibt sich aus der Judostatistik des laufenden Jahres.

(3) Stimmübertragungen zwischen den Mitgliedern ist nicht zulässig.

Die Gesamtstimmen eines Mitgliedes sind einheitlich abzugeben, ansonsten sind sie ungültig.

(4) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erforderlich. Bei Satzungsänderungen haben die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand nur jeweils eine Stimme. Die Stimme des Vorstandes wird vom Präsidenten abgegeben bzw. von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied.

§ 13 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

(1) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich insbesondere per E-Mail.

Die Tagesordnung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Mitgliedes des Vorstandes bis vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlagen muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern übersandt werden.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge vor Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und deren Behandlung als unaufschiebbar von wenigstens ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter befürwortet werden.

Satzungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(3) Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in der Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Gültige Stimmen sind Ja - oder Nein- Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Ausübung des Stimmrechtes eines ordentlichen Mitgliedes ist daran gebunden, dass es sich mit seinen Beiträgen und Gebühren nicht im Rückstand befindet.

(5) Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei personenbezogenen Abstimmungen, insbesondere bei Wahlen, muss auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

(6) Außer den stimmberechtigten Teilnehmern haben die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, der Vorsitzende des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer Rederecht. Gästen, fördernden Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung Rederecht gewähren.

(7) Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich wiederzugeben.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Nach Fertigstellung ist es den Mitgliedern zu übersenden. Protokollberichtigungsanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Protokolls zulässig. Über die Protokollberichtigung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 14 Wahlen

(1) Alle Wahlen im TJV erfolgen spätestens in jeder 2. ordentlichen Mitgliederversammlung. Zwischenzeitlich sind Nachwahlen möglich.

(2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln zu erfolgen. § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen, die aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht.

(4) Gewählt werden kann für ein Amt im TJV nur, wer anwesend ist bzw. vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat.

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, sind zum zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang in die engere Wahl nach.

Bei Stimmengleichheit nach dem ersten Wahlgang zwischen mehreren Kandidaten ist eine zusätzliche Wahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchzuführen.

Im zweiten Wahlgang wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

Ergibt die zweite Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Vertretungsfall durch einen Vizepräsidenten.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

- die Mitgliederversammlung dies beschließt oder
- mindestens 25% der Mitglieder einen Antrag stellen.

(3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen über Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:

- Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis auf eine Woche.
- Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

§ 16 Präsidium und Vorstand

(1) Das Präsidium und der Gesamtvorstand erfüllen die Aufgaben des TJV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- drei Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident sowie die Vizepräsidenten. Der Präsident hat die alleinige Vertretungsberechtigung. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird der TJV durch mindestens zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

(3) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- drei Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Sportreferenten

- dem Frauen- und Gleichstellungsreferent
- dem Jugendwart männlich
- dem Jugendwart weiblich
- dem Kampfrichterreferenten
- dem Lehrwart
- dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Referenten für Breitensport
- dem Referenten für Schulsport
- dem Prüfungsreferenten
- den Vorsitzenden der Kreisunionen

(4) Die Jugendwarte männlich und weiblich sowie die Vorsitzenden der Kreisunionen werden von den zuständigen Gremien gewählt und sind damit Vorstandsmitglieder.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit an die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(6) Der Vorstand und das Präsidium können für spezielle Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese bereiten Beschlüsse vor, erarbeiten Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen für den Vorstand. Ihre Mitwirkung bei der Umsetzung wird vom Vorstand geregelt. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidiums Ordnungen erlassen, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(7) Die Amtszeit des Vorstandes oder seiner Mitglieder endet durch Neuwahl, Tod, Abwahl oder Rücktritt.

Der Antrag auf Abwahl kann von der Mitgliederversammlung oder einem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Er bedarf zu seiner Verhandlung der Unterstützung von wenigstens 1/3 der Mitgliederversammlung und ist beschränkt auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Zur Beschlussfassung auf Widerruf ist eine Mehrheit von 2/3 in der Mitgliederversammlung erforderlich.

(8) Die Aufgaben des Präsidiums und des Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 16a Kreisunionen

(1) Die Mitglieder des TJV können sich unter zweckmäßigen, insbesondere territorialen Gesichtspunkten zu Kreisunionen zusammenschließen. Sie sind das Bindeglied zwischen den Mitgliedern (Vereinen) und dem Verband. Sie vertreten die Interessen der Vereine gegenüber dem Verband und unterstützen den Verband bei dessen Entscheidungen gegenüber den Vereinen.

(3) Die Kreisunionen wählen einen Vorsitzenden, der zugleich Mitglied des Vorstands ist.

(4) Die Kreisunionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Beiträge von ihren Vereinen erheben, die zusätzlich zu den Jahresbeiträgen zu zahlen sind und deren Höhe sie abweichend von § 8 Abs. 3 eigenständig festsetzen. Hierzu haben sie Konten einzurichten und zu führen, die unter der Verantwortung des Verbandes stehen.

§ 17 Jugend im TJV

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel gemäß der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des TJV. Näheres regelt die Jugendordnung. Diese wird vom Verbandsjugendtag beschlossen.

§ 18 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Gesamtvorstand des TJV nicht angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal jährlich den Schatzmeister zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände aufzufordern, und sich von deren ordnungsgemäßen Führung zu überzeugen.

Insbesondere ist die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob sich die Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und Vorstandes bewegen.

(3) Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidium bzw. dem Vorstand und sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 19 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist der verantwortliche Leiter der Geschäftsstelle des TJV. Über die Anstellung entscheidet das Präsidium. Seine Aufgaben sind in einer Dienstanweisung schriftlich festgelegt. Er vertritt den TJV gemäß § 30 BGB.

§ 20 Rechtsangelegenheiten

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt zur Regelung von Rechtsangelegenheiten im TJV eine Rechtsordnung und wählt einen Rechtsausschuss.

(2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die nicht Mitglieder des Präsidiums und Vorstandes sein dürfen.

Er fasst seine Beschlüsse unabhängig und hat dabei die Satzung, die Rechtsordnung und sonstige Bestimmungen des TJV zugrunde zu legen.

(3) Die Mitglieder des TJV sowie die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit in Zusammenhang stehen, dem Rechtsausschuss zur Beilegung bzw. Entscheidung vorzulegen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte vor Ausschöpfung aller Verbandsinstanzen ist ausgeschlossen.

(4) Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind berechtigt:

- jedes ordentliche Mitglied des TJV
- das Präsidium und der Vorstand des TJV
- jedes Präsidiums- und jedes weitere Mitglied des Vorstandes des TJV

Bei schuldhaften Rechtsverletzungen können die dazu ermächtigten Gremien folgende Ahndung aussprechen:

a) Verweis
b) Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro
c) Startverbot
d) Sperre auf Zeit
e) Hausverbot
f) Amtsausübungssperre

(5) Der Rechtsausschuss ist die Berufungsinstanz des TJV gegen Entscheidungen des Vorstandes.

(6) Näheres regeln die Rechtsordnung und Sanktionsordnung.

§ 21 Auflösung des TJV

(1) Die Auflösung des TJV kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden zu der die Einladung spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese hat den Antrag auf Auflösung mit Begründung zu enthalten.

(2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt bei einem Auflösungsbeschluss drei Liquidatoren. Sofern diese nicht gewählt werden, sind der Präsident und seine Vizepräsidenten die Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für Zwecke der Förderung des Judosportes im Freistaat Thüringen verwendet.

§ 22 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder des TJV gilt Erfurt als Erfüllungsort.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 18. August 2017 in Kraft. Die bisher gültige Satzung erlischt dadurch.